

Nach Art. 13 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ist die Schule verpflichtet, bei der Teilnahme an Videokonferenzen auf eventuelle Risiken hinzuweisen, die wir nach bestem Wissen und Gewissen minimieren.

Deshalb formulieren wir die nachstehenden Grundsätze:

<ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit Präsenz- und Distanzunterricht: 	<p>Distanzunterricht für die Unterrichtsstunden der SchülerInnen und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte dem Präsenzunterricht ist gleichwertig. SchülerInnen erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.</p> <p>Es findet Unterricht nach Studentafel statt. D. h. SchülerInnen sind verpflichtet, an mit Lehrkräften verabredeten Videokonferenzen gemäß geltendem Stundenplan teilzunehmen.</p> <p>Videokonferenzen am BWV sind ein Baustein im Repertoire von Distanzunterricht (vgl. Lernangebote unter Moodle, E-Mail etc.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Videokonferenz/ kein Anruf ohne Ankündigung: 	<p>Jede Videokonferenz ist mit den Teilnehmer*innen <u>vorab</u> und <u>zeitgerecht</u> z. B. über den Outlook-Terminplaner zu vereinbaren.</p> <p>An Wochenenden finden keine BWV-Videokonferenzen statt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerkreise: 	<p>Die Regelungen beziehen sich auf das Personal, die Lehrkräfte und die Schüler*innen und Studierenden am BWV.</p> <p>Schüler*innen, Auszubildenden oder Studierende sind aktuell noch nicht in Microsoft 365 eingebunden. Einige Klassen erproben die Möglichkeiten der Webversion von Microsoft 365.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Aufnehmen von Videokonferenzen oder Anrufen: 	<p>Videokonferenzen und Anrufe dürfen <u>nicht</u> mitgeschnitten werden.</p> <p>Der Bildschirm kann auch mit einer Kamera, z.B. einem Smartphone, abgefilmt werden. Auf die Art und Weise entstehen nicht autorisierte Aufnahmen. Das Aufzeichnen der Videomeetings ist untersagt. Jedoch kann nicht verhindert werden, dass Teilnehmende selbst Aufzeichnungen mittels Abfilmen anfertigen. Im toten Winkel der Kamera können sich weitere Personen aufhalten, die auf diese Weise Einblick in die Kommunikation bekommen. Die TeilnehmerInnen stellen sicher, dass keine unbeteiligten Personen die Konferenz verfolgen können (z. B. Anwesenheit im Raum, zuhören).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf Funktion Videokonferenz: 	<p>Wir beschränken uns bis auf weiteres auf die <u>Funktion Videokonferenz</u>.</p> <p>Die Funktionen z. B. unter Teams sind vielfältig. Die Nutzung von anderen Funktionen bleiben außen vor (Bildung von Teams, Dateiablagen etc.). Auch dafür braucht es einen administrativen Überbau, der mit den gegebenen Ressourcen erst nach und nach zu realisieren ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Austausch von personenbezogene Daten 	<p>Der Austausch von personenbezogene Daten (z. B. Notenbesprechungen) ist nicht Bestandteil von Videokonferenzen.</p> <p>(Vor dem Zustandekommen einer solchen Konferenz wäre die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Einschalten von Kamera und Mikrofon 	<p>Die Kamera und das Mikrofon bei den Endgeräten aller Teilnehmenden an Videokonferenzen sind grundsätzlich einzuschalten.</p> <p>Die Regelungen z. B. zur Schulpflicht oder zur Leistungsbewertung sind bei Distanzunterricht und Präsenzunterricht gleichgestellt. D. h. Anwesenheit und Leistungsbewertung muss durch aktive Teilnahme der SchülerInnen und Studierenden möglich und überprüfbar sein. Die Nutzung von Kamera und Mikrofon sind hierbei zielführend.</p> <p>Die weitere Nutzung von Kamera und Mikrofon hängt vom jeweiligen Unterrichtsgeschehen ab und vollzieht sich in enger Abstimmung mit den</p>

	Fachlehrkräften. Bei der Kamera ist es möglich, andere Lebensbereiche auszublenden, z. B. über die Funktion „Hintergrund weichzeichnen“.
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme unerwünschter Personen 	<p>Mit der Teilnahme an Videokonferenzen besteht die Verpflichtung größtmöglicher Sorgfalt im Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit.</p> <p>Es kann vorkommen, dass sich unerwünschte Personen Zutritt zu einem Meeting-Raum verschaffen, zum Beispiel, wenn ihnen die Zugangsdaten bekannt sind. Dabei kann mittels Einspielung von Videoaufzeichnungen eine falsche Identität vorgetäuscht werden. Die Lehrkräfte sind angewiesen, die Identität der Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln zu überprüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Einbringen kinder- und jugendgefährdender Inhalte: 	<p>Ein absichtlicher Missbrauch von Regeln im Umgang mit Videokonferenzen wird von der Schule sanktioniert und strafrechtlich verfolgt.</p> <p>Praktisch alle Videokonferenzsysteme bieten die Möglichkeit, Inhalte zu teilen. Inhalte können der eigene Desktop, Anwendungsfenster oder Dateien aller Art sein. Auf diese Weise können Gewaltdarstellungen, rassistische Propaganda, Pornografie usw. an die Jugendlichen herangebracht werden. Dasselbe gilt auch für das Einspielen anstößiger Geräusche und Live-Kamerabilder (oder über eine Kameraschnittstelle eingespielte Videoinhalte). Die Schule wird so gut es geht dafür Sorge tragen, dass dies unterbleibt. Darüber hinaus wird die Schule geeignete Maßnahmen der Sanktionierung vornehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dienste: 	<p>Die Schule verwendet folgende Dienste zur Durchführung von Videokonferenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teams (Beschluss Lehrerkonferenz vom 11.08.2020) <ul style="list-style-type: none"> ○ Videokonferenzen SchülerInnen und Lehrkräften ○ Videokonferenzen zwischen Lehrkräften
<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung zur Teilnahme an Videokonferenzen 	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Videokonferenzen ist, dass SchülerInnen (Abfrage am Anfang des Schuljahres) und Lehrkräfte über digitale Endgeräte sowie einen Internetzugang verfügen.</p> <p>Entsprechende Bedarfe sind zunächst bildungsgangintern abzustimmen.</p> <p>Schüler*innen melden den Bedarf an Endgeräten bei den Klassenleitungen an. Die Klassenleitungen stimmen sich im Weiteren mit den Bildungsgangleitungen ab oder suchen Lösungen gemäß den im Bildungsgang abgestimmten Abläufen (Konzepten).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Räume für Videokonferenzen 	<p>Für Videokonferenzen sind bevorzugt leere Klassenräume zu nutzen. (vorher Raumplanung konsultieren). In Klassenräumen ohne feste PCs können Schul-Laptops per LAN-Kabel genutzt werden. Sobald WLAN zur Verfügung steht, können eigene Endgeräte in den Klassenräumen genutzt werden.</p> <p>Im Intranet findet sich eine Übersicht der Räume, in denen Videokonferenzen durchgeführt werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anleitungen 	<p>Eine Anleitung zum Umgang mit dem Videokonferenz-Werkzeug Teams für Lehrkräfte finden Sie im Intranet in dem Bereich „IT-Koordination“.</p> <p>Weitere Fortbildungen folgen in Kürze.</p> <p>Die Einführung der SchülerInnen in Teams erfolgt im Rahmen des DV-Unterrichts. Findet derzeit kein DV-Unterricht statt, koordiniert die Klassenleitung die Einführung in Teams.</p>

Quellenangaben

- Schulbetrieb ab dem 11.01.2021, Ministerium für Schule und Bildung NRW, Stand: 07.01.2021

- Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg, Ministerium für Schule und Bildung und QUA-LiS NRW, August 2020

[Ort und Datum]

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]

[Unterschriften eines Erziehungsberechtigten
bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern]